16. Zweck der Zuwendung

[1]Seit 1. Januar 2024 sind Simulationsprüfungen gemäß § 45 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2, § 47 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV) sowie anwendungsorientierte Parcoursprüfungen gemäß § 45a PflAPrV möglich. [2]Diese sollen als Alternative zur Patientenprüfung die Kapazitäten der Kenntnis- und Eignungsprüfungen für ausländische Pflegefachkräfte erweitern. [3]Es besteht ein erhebliches staatliches Interesse, die fachliche Eignung ausländischer Pflegefachkräfte möglichst zügig festzustellen und diese in den bayerischen Arbeitsmarkt zu integrieren. [4]Aufgrund der hohen Kosten insbesondere für die technische und personelle Ausstattung besteht jedoch bisher kein ausreichendes Angebot an den vorgenannten Prüfungen, um das Ziel der Kapazitätsausweitung zu erreichen und den Bedarf an Anpassungsmaßnahmen für Pflegefachkräfte mit ausländischem Abschluss zu decken. [5]Das Förderprogramm soll daher die Anbietenden in Bayern bei der Bereitstellung und Ausweitung von Simulationsprüfungen unterstützen und dadurch dem Personalmangel in der Pflege entgegenwirken.